



# Landgericht Berlin

## Beschluss

S	Rechtsanwalt Rolf Stahmann	<del>W</del>
zA	19. JULI 2007	Mdt. z. K.
Mdt. abr.	Rosenthaler Str. 46/47 10178 Berlin	Mdt. Tel.

Geschäftsnummer: 84 T 468/05 B  
70 XIV 1663/05 B Amtsgericht Schöneberg

In der Freiheitsentziehungssache  
betreffend den türkischen Staatsangehörigen  
~~\_\_\_\_\_~~

- unbekanntes Aufenthalts -,

Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter  
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46 - 47, 10178 Berlin -

Antragsteller:  
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,  
Ausländerbehörde,  
Geschäftszeichen: IV B 2131,

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 22.08.2005 am 02.07.2007 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Anordnung der Freiheitsentziehung vom 17.09.2005 bis zum Ablauf des 19.09.2005 rechtswidrig war.

Das Land Berlin hat dem Betroffenen die ihm entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste im Januar 1997- 13 jährig - ohne Visum nach Deutschland ein. Er stellte am 08.10.1997 einen Asylantrag, der durch Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.11.1997 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Bestandskraft des Bescheides trat am 18.08.2003 ein.

Am 24.04.2002 heiratete er unter Vorlage seines türkischen Passes eine deutsche Staatsangehörige. Diese Ehe ist nach Angaben seiner Ehefrau vom 01.07.2002 eine Scheinehe, wurde aber nach den vorliegenden Unterlagen bisher nicht annulliert. Die Ehepartner lebten zu keiner Zeit zusammen.

Der Betroffene konnte bisher nicht in seine Heimat abgeschoben werden, da er nicht bei der türkischen Botschaft vorsprach, was für die Ausstellung eines Passersatzpapiers zwingend erforderlich ist. Zu Vorsprache wurde er unter Androhung von Zwangsmittel am 22.09.2003, 28.01.2004, 23.03.2004, 24.08.2004, 06.09.2004, 08.10.2004, 07.06.2005 und 22.06.2005 aufgefordert.

Am 24.09.2004 erklärte er gegenüber dem Antragsteller, dort nicht erscheinen zu wollen, da er nicht in die Türkei zurückkehren wolle. Als Grund gab er an, dass er dort keinen Wehrdienst leisten wolle, da er nach eigenen Angaben türkischer Staatsbürger kurdischer Volkszugehörigkeit sei und sein Grundrecht auf Wehrdienstverweigerung ausüben wolle.

Am 10.10.2003 stellte er einen Asylfolgeantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF - lehnte durch Bescheid vom 11.02.2004 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens unanfechtbar ab. Bestandskraft des Bescheides trat am 31.07.2004 ein.

Durch Beschluss vom 25.10.2004 ordnete das Amtsgericht Schöneberg zum Zweck der zwangsweisen Botschaftsvorführung die einstweilige Freiheitsentziehung vom 26.10.2004 bis zum 29.10.2004 an. Zu einer Botschaftsvorführung kam es jedoch nicht, da der Betroffene mit einem Insassen der Untersuchungshaftanstalt verwechselt worden war und nicht dort einsaß.

Durch Bescheid vom 22.06.2005 lehnte das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - den Antrag des Betroffenen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab.

Der Betroffene wurde wegen Passlosigkeit vom 19.03.2004 bis zum 06.01.2006 geduldet.

Das Amtsgericht Schöneberg hat auf einen Vorabhaftantrag durch Beschluss vom 22.08.2005 gegen den Betroffenen die einstweilige Freiheitsentziehung zum Zwecke der zwangsweisen Botschaftsvorführung vom 17. bis 19.09.2005 angeordnet.

Am 19.09.2005 wurde festgestellt, dass der Betroffene nicht mehr in seinem Wohnheim wohnte, sondern dort nur noch die Post abholte. In seinem früheren Zimmer wohnte eine andere Person; persönliche Sachen des Betroffenen befanden sich nicht mehr dort. Er ist seitdem unbekannt verzogen. Eine zwangsweise Vorführung war nicht möglich.

Der Betroffene hat gegen den Beschluss des Amtsgericht Schöneberg vom 22.08.2005 sofortige Beschwerde eingelegt und nach Ablaufs der vorgesehenen Haftfrist beantragt, festzustellen, dass die beabsichtigte freiheitsentziehende Maßnahme gegen den Betroffenen vom 17.09.2005 bis zum 19.09.2005 rechtswidrig gewesen sei und dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sowie dem Betroffenen unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Der Antragsteller ist dem entgegengetreten. Die Ausländerakte hat vorgelegen.

## II.

Der Feststellungsantrag ist zulässig, obwohl keine Freiheitsentziehung stattgefunden hat. Das notwendige besondere Feststellungsinteresse liegt ausnahmsweise trotzdem vor. Dies ergibt sich nicht nur aus der Schwere des Grundrechtseingriffs in die verfassungsmäßig verbürgte Freiheit der Person, sondern auch deshalb, weil Wiederholungsgefahr besteht. Der Betroffene muss befürchten, erneut durch einen freiheitsentziehenden Beschluss zur zwangsweisen Vorführung bei der Botschaft gebracht zu werden.

Das Rechtsmittel hat Erfolg. Der angefochtene Beschluss enthält für die Freiheitsentziehung zur zwangsweisen Botschaftsvorführung keine Rechtsgrundlage.

Zwar war der Betroffene aufgrund seines abgelehnten Asylantrages seit Jahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Abschiebung war wegen Fehlens der Ausreisepapiere nicht möglich.

Der Betroffene ist deshalb zu Recht durch Schreiben des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - vielfach, zuletzt am 22.06.2005 unter Androhung von Zwangsmaßnahmen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Berlin aufgefordert worden, sich ein Reisedokument bei seiner Botschaft zu besorgen. Dieser Aufforderung ist er nicht nachgekommen.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Ausländers bei der zuständigen Behörde oder einer Auslandsvertretung ist ein Verwaltungsakt, dessen zwangsweise Durchsetzung sich nach den Vorschriften des (Landes)- Verwaltungsvollstreckungsrechts richtet. Zuständige Behörde im Sinne des § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist auch die Ausländerbehörde.

Der Betroffene, der die ihm gesetzten Fristen verstreichen ließ, hatte demnach mit der zwangsweisen Vorführung bei seiner Botschaft zu rechnen.

Doch weder das Verwaltungsvollstreckungsrecht noch das UzwG ergeben eine Rechtsgrundlage zur Freiheitsentziehung wie der angefochtene Beschluss sie angeordnet hat, sondern nur zur Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Vorführung eines Ausländers zur Durchsetzung seiner Pflicht zum persönlichen Erscheinen ohne Ingewahrsamnahme oder Einschließen in einen eng umgrenzten Raum ist grundsätzlich keine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 Abs.2 GG und bedarf keiner vorherigen richterlichen Anordnung (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW 19 B 1789/06).

Gegen die Androhung der Zwangsmittel ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Die zwangsweise Durchsetzung einer Anordnung nach § 82 Abs. 4 AufenthG durch Vorführung des Ausländers unterliegt grundsätzlich dem Richtervorbehalt des § 40 Abs. 1 BGG, der aber hier nicht einschlägig ist, da es dort um die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung bereits unter bestimmten Voraussetzungen nach dem BGG festgehaltener Personen geht. Dies trifft auf den Betroffenen nicht zu. Er sollte hier von seiner Wohnung zur Botschaft verbracht werden, damit Passersatzpapiere beschafft werden konnten.

Deshalb ist eine Rechtsgrundlage für den angefochtenen Beschluss auch nicht aus §§ 49 Abs.2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 3, iVm 82 Abs. 4 AufenthG, §§ 40 Abs. 1, 25 Abs. 3 BGG abzuleiten. Eine Freiheitsentziehung kann nicht auf eine Analogie zum BGG gestützt werden, da die Voraussetzungen hier - wie oben dargestellt - nicht denen des § 40 BGG entsprechen. Der Betroffene hatte zwar einer Vorladung zur Durchführung seiner Identifizierung nicht Folge geleistet, ist jedoch nicht deswegen "festgehalten" worden, sondern der angefochtene freiheitsentziehende Beschluss ist auf einen Vorabhaftantrag vor seiner Festnahme ergangen. Eine Freiheitsentziehung hat nicht stattgefunden. Die beabsichtigte Freiheitsentziehung war rechtswidrig.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe war trotz Erfolgs der Rechtsmittels zurückzuweisen, weil es gemäß § 117 ZPO an Angaben des Betroffenen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fehlt, § 14 FGG in Verbindung mit § 114 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 FEVG.

Grüter

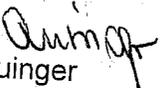
Seifert

Meister

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige weitere Beschwerde gegeben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen von der Bekanntgabe des Beschlusses an schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Schöneberg, dem Landgericht Berlin oder dem Kammergericht eingelegt werden kann. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muss diese von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Ausgefertigt

  
Quinger  
Justizangestellte

